

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 15

17. August 2016

45. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	3. Satzung zur Änderung der Verbands- und Betriebssatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf	86/87
2.	Aufgebot	87
3.	Landes- und Regionalplanung Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald;	88
4.	Manövermeldung	89
5.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“	90/91
6.	Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO Nutzungsänderung und Erweiterung des Lebensmittelmarktes zu Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber	92
7.	Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Straubing-Bogen	93
8.	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Regionalschlachtbetriebes mit Zerlegung, Verpackung, Kühl – und Tiefkühlräumen, Räucheranlagen und Versand auf den Grundstücken	94

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

3. Änderungssatzung vom 26.07.2016 zur Verbands- und Betriebssatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf vom 17.07.2009

Bekanntmachung vom 02.08.2016

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf hat in ihrer Sitzung vom 14.06.2016 eine Änderung der Verbands- und Betriebssatzung vom 17.07.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.02.2015 beschlossen.

Die 3. Änderungssatzung wird gemäß Art. 24 Abs.1, Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit § 31 Abs.1 der Verbandsatzung vom 17.07.2009 nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 02.08.2016
Landratsamt Straubing Bogen
gez.

Fischer-Rentel
Oberregierungsrätin

3. Satzung zur Änderung der Verbands- und Betriebssatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf

vom 26.07.2016

Auf Grund von Art.18, Art. 19, Art. 26 Abs. 1 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Wasserzweckverband Mallersdorf – Sitz: Mallersdorf-Pfaffenberg – folgende Satzung:

§ 1

Die Verbands- und Betriebssatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf vom 20.08.2009 (Amtsblatt SR-BOG, 2009, Nr. 17, Seite 135 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 8

Der Wasserzweckverband Mallersdorf stellt den Verbandsmitgliedern (=Mitgliedsgemeinden) das leitungsgebundene Löschwasser im Rahmen der technischen Regeln des DVGW, soweit dadurch die Hauptaufgabe der Trinkwasserversorgung nicht gefährdet oder eingeschränkt wird, kostenlos zur Verfügung. In Erfüllung dieser Aufgabe errichtet und unterhält der Wasserzweckverband leitungsgebundene Feuerlöscheinrichtungen. Änderungen von leitungsgebundenen Feuerlöscheinrichtungen, die nicht dem Unterhalt der Gesamteinrichtung des Wasserzweckverband Mallersdorf zuzuordnen sind, werden vom Wasserzweckverband Mallersdorf oder in dessen Auftrag ausgeführt. Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Die Zuständigkeit für die Feuersicherheit, wie z. B. die Ermittlung des jeweiligen Löschwasserbedarfs und die Abfrage der verfügbaren leitungsgebundenen Löschwassermenge bleibt bei den Verbandsmitgliedern.

Für zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung, die über die Leistungsfähigkeit des verfügbaren leitungsgebundenen Löschwassers hinausgehen und in keiner Verbindung mit dem Trinkwasserrohrnetz stehen (z. B. Erstellung von Löschwasserteichen, Zisternen oder Beschaffung von Tankfahrzeugen) sind ausschließlich die Verbandsmitglieder zuständig. Weiterhin regeln die Verbandsmitglieder in eigener Zuständigkeit und auf Ihre Kosten das Freihalten und das jährliche Einfetten mit Funktionsüberprüfung der Hydranten. Eine Liste mit den festgestellten Mängeln ist dem Wasserzweckverband Mallersdorf bis spätestens Ende Oktober eines jeden Jahres zu übergeben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Mallersdorf-Pfaffenberg, 26.07.2016

gez.

Wellenhofer
Verbandsvorsitzender

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3420266609
ist in Verlust geraten.

Antragsteller

Gabriele Schwarz de Barona

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

03.11.2016

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 03.08.2016

Sparkasse Landshut

Bruckner Muggenthaler

Landes- und Regionalplanung

Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Regionale Planungsverband Donau-Wald erlässt gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG folgende

Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald hat beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben. Der Fortschreibungsentwurf des Kapitels

B I Freiraum, Natur und Landschaft

wurde vom Planungsausschuss am 18.07.2016 gebilligt.

Der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht - liegt gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG beim Landratsamt Straubing-Bogen zur Einsichtnahme aus.

Auslegungsort:

Landratsamt Straubing-Bogen
Zimmer Nr. 220, 2. Stock
Leutnerstraße 15
94315 Straubing

Auslegungszeit:

05. September 2016 bis 14. Oktober 2016 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Freitag von 07.45 bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 13.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 bis 17.00 Uhr)

Internet:

Der Entwurf kann im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

www.regierung.niederbayern.bayern.de
www.region-donau-wald.de

Schriftliche Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, möglich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Straubing, 08. August 2016
REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

Josef Laumer

Landrat
Verbandsvorsitzender

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

**Sanitätsakademie der Bundeswehr, Zentrum für Einsatzausbildungen und Übungen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr (SanAkBw, ZEinsAusbÜbSanDstBw),
Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen**

Art und Name:

**Truppenübung „SCHNELLER LUCHS 08/2016“
Truppenübung „SCHNELLER LUCHS 09/2016“**

Übungsraum:

Standortübungsplatz Metting – Ödwies

Voraussichtliche Ballungsräume:

Teilnehmer sind innerhalb einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen unterwegs zwischen Standortbereich Metting und Standortbereich Ödwies

Besonderheiten:

Überwiegend wird der Standortübungsplatz Metting benutzt.

Zeit:

22.08.2016 – 02.09.2016

12.09.2016 - 23.09.2016

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das „Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“
vom 16.08.2016

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG- i. d. F. vom 01.03.2010 (BGBl I 2009, 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- i. d. F. vom 01.03.2011 (GVBl 2011, 82) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl Nr. 2/2006), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„21“ in der Gemeinde Ascha vom 16.08.2016

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing – Bogen in Kraft.

Straubing, 16.08.2016
Landkreis Straubing-Bogen


Josef Laumer
Landrat

Anlage: 2 Karten M 1:100.000 / 25.000

Hinweis: Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

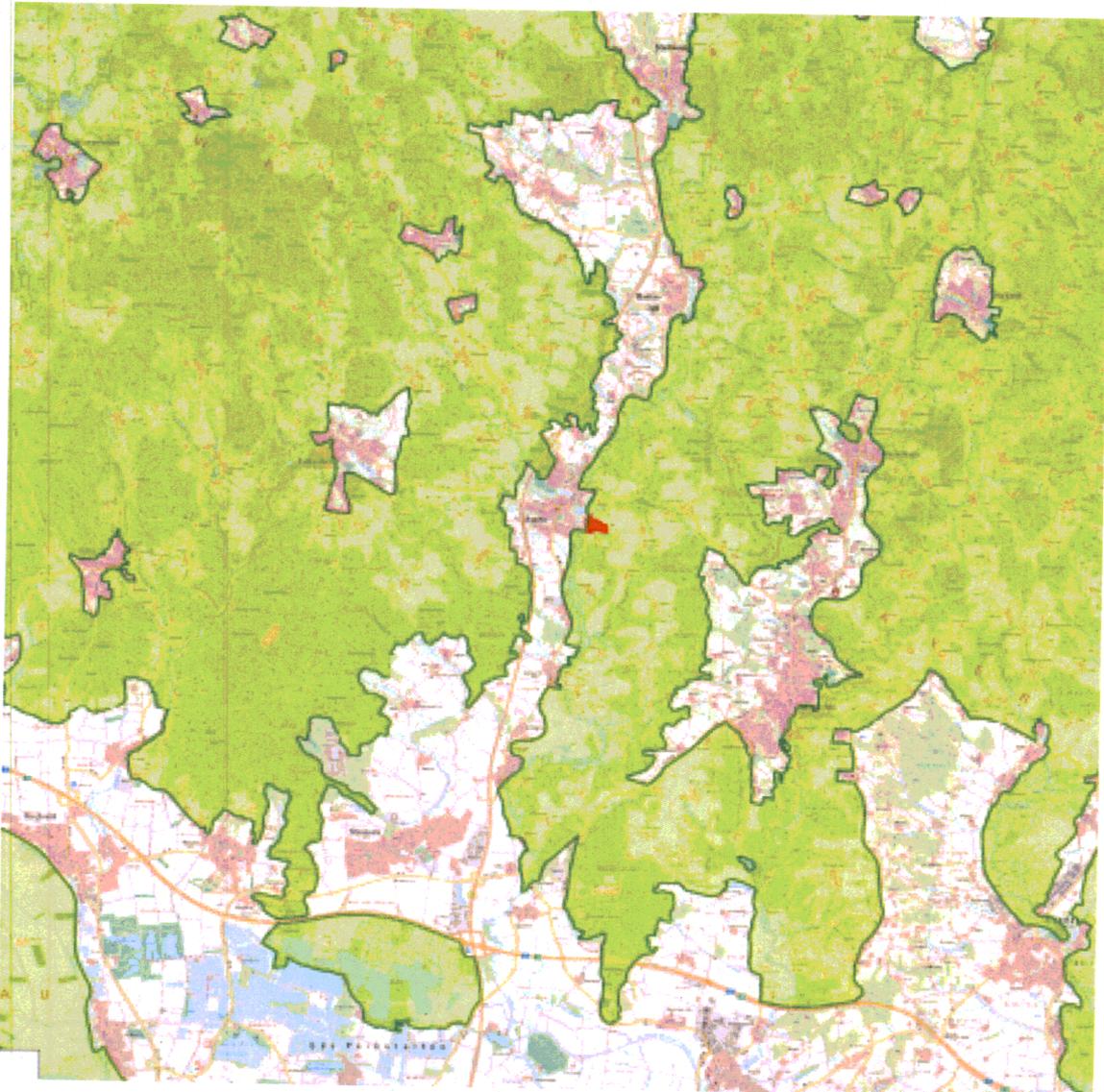
Anlage
zur
Verordnung vom 16.08.2016
Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“

Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes
M 1:100.000 (zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 17.01.2006)
M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 17.01.2006)



 Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes
(früher Schutzzone)
in der Gemeinde Ascha
Landkreis Straubing-Bogen

Landkreis Straubing-Bogen
Josef Laumer
Landrat



**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 BayBO**

Gemeinde: Bogen
Gemarkung: Bogen
Fl.Nr.: 534/3
Bauvorhaben: Nutzungsänderung und Erweiterung des Lebensmittelmarktes zu
Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber
Bauherr: Buchbauer Projekt III GmbH, Henneberger Straße 4, 94036 Passau

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 11.08.2016 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Anfechtungsklage gegen die mit diesem Bescheid erteilte bauaufsichtliche Zulassung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Straubing-Bogen kann jedoch nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Nach § 80a Abs. 3 VwGO kann der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung darüber hinaus auch beim Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Straubing, 11.08.2016
Landratsamt Straubing-Bogen

Fischer-Rentel
Oberregierungsrätin
Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen



1. Änderung

der Geschäftsordnung des Kreistags Straubing-Bogen (einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 2 LKrO) vom 27. Februar 2015

§ 1 Änderungen

In § 40 (= Vollzug des Haushaltsplans) wird Absatz 3 wie folgt geändert:

Der Landrat ist berechtigt, Kredite (Art. 65 LKrO) im Rahmen des durch die Haushaltsatzung festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen und mit Kreditgeschäften in Zusammenhang stehende Regelungen zu treffen. Über die Kreditaufnahme ist in der nächsten Sitzung des Kreisausschusses zu berichten.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 2 Sonstige Bestimmungen

Die sonstigen Bestimmungen der Geschäftsordnung vom 27. Februar 2015 gelten unverändert fort.

§ 3 In Kraft treten

Diese Änderung der Geschäftsordnung vom 27. Februar 2015 tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Straubing, 18.08.2016
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Laumer
Landrat

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Regionalschlachtbetriebes mit Zerlegung, Verpackung, Kühl – und Tiefkühlräumen, Räucheranlagen und Versand auf den Grundstücken Fl. Nrn. 2040 und 2041 (T) der Gemarkung Atting, Gemeinde Atting

Die FZK-GmbH, Bergweg 4, 94342 Straßkirchen hat beim Landratsamt Straubing-Bogen am 16.08.2016 die Errichtung und den Betrieb eines Regionalschlachtbetriebes mit Zerlegung, Kühl- und Tiefkühlräumen, Räucheranlagen sowie Versand (Anlage der Nr. 7.2.1 E/G des Anhangs zur 4.BImSchV) auf den Fl. Nrn. 2040 und 2041 (T) der Gemarkung und Gemeinde Atting beantragt.

Es ist geplant die Anlage Ende 2017 in Betrieb zu nehmen.

Dies wird hiermit mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

1. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen dazu sind beim Landratsamt Straubing-Bogen, 94315 Straubing, Leutnerstr.15, Zimmer 231 in der Zeit vom 30.08.2016 bis einschließlich 29.09.2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausgelegt.
2. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich 13.10.2016 vorgebracht werden. Sie sind beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr.15, Zimmer 231 schriftlich vorzubringen. Auf Wunsch des Einwenders können dessen Name und Anschrift gegenüber dem Antragsteller unkenntlich gemacht werden.
3. Der Termin zur Erörterung form- und fristgerecht vorgebrachter Einwendungen wird für Dienstag , den 22.11.2016 um 9.00 Uhr, Großer Sitzungssaal des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, bestimmt.
Die Erörterung erfolgt auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder anderer Personen, die Einwendungen erhoben haben.
Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung der eingegangenen Einwendungen entschieden wird, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.
4. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden.

Die Bekanntmachung ist zudem auf der Homepage des Landkreises Straubing-Bogen unter <http://www.landkreis-straubing-bogen.de/> einzusehen.

Straubing, den 17.08.2016
Landratsamt Straubing-Bogen

Hözl
Reg.Rat